

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 113

ausgegeben am 5. März 2013

Kundmachung vom 26. Februar 2013 des Beschlusses Nr. 103/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. September 2011
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. April 2013

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 103/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 103/2011 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 103/2011
vom 30. September 2011
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf Art.
98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 90/2011 vom 19. Juli 2011¹ geändert.
2. Der Beschluss 2010/713/EU der Kommission vom 9. November 2010
über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstaug-
lichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäss Richtlinie
2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenom-
menen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu ver-
wenden sind², ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 37dc (Entschei-
dung 2009/965/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"37dd. 32010 D 0713: Beschluss 2010/713/EU der Kommission vom 9.
November 2010 über Module für die Verfahren der Konformitäts- und
Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den

gemäss Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind (ABl. L 319 vom 4. 12. 2010, S. 1)"

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2010/713/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 768/2008 des Parlaments und des Rates⁴ in das Abkommen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 262 vom 6.10.2011, S. 62.*

2 *Abl. L 319 vom 4.12.2010, S. 1.*

3 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

4 *Abl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.*